

Satzung der Stadt Oberursel über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 ff. des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung Oberursel in ihrer Sitzung am 23.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (2) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind:

Kinderkrippen, die Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufnehmen,

Kindergärten, die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufnehmen und

Kinderhorte und sonstige Tageseinrichtungen, die schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufnehmen.

Kinder, die die Eingangsstufe der Grundschulen besuchen, werden den schulpflichtigen Kindern gleichgestellt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (<http://www.bep.hessen.de/>).“
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Stadt unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 Kreis der Berechtigten und Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Oberursel (Taunus) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine städtische Einrichtung besteht nicht, auch nicht auf eine bestimmte Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal „Little Bird“ (www.portal-little.bird.de). Über die Aufnahme entscheidet die Stadt.

- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landesrichtlinien über die Einzelintegration gewährleistet werden kann. Im Zweifel ist das Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes, die bzw. der von der Stadt Oberursel (Taunus) im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird, einzuholen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt festgelegt. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten die Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Änderungen der Betreuungszeiten des Kindes während der Betreuungsdauer sind möglich, sofern es die Kapazitäten der jeweiligen Kindertagesstätte zulassen. Für diese Änderungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 EURO erhoben.
- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Schulweihnachtsferien am 24. Dezember und 31. Dezember zuzüglich maximal an 5 Arbeitstagen, für drei Wochen während der Schulsommerferien sowie jährlich für zwei pädagogische Arbeitstage geschlossen. Sie sind auch geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Vor der Festlegung der Schließungszeiten ist der Elternbeirat hierzu anzuhören. Die Schließungszeiten sind den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.“

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte. Sie endet, wenn die Kinder, falls eine Einverständniserklärung vorliegt, das Grundstück verlassen oder wenn die Kinder von einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person in Empfang genommen werden.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt in der Einrichtung sind.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur vereinbarten Zeit von den Kindergärten abzuholen oder durch eine beauftragte Person dort abholen zu lassen. Abweichend von dieser Regelung können die Kinder den Heimweg ohne Begleitung Erwachsener antreten, wenn die Stadt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die verantwortliche Erzieherin oder der verantwortliche Erzieher unter Berücksichtigung der Art des Heimweges und der Entwicklung des Kindes damit einverstanden ist.

Die gleiche Regelung gilt für den Besuch der Kinderhorte, soweit die Kinder aufgrund ihres Alters diese nicht allein besuchen können.

- (3) Wird ein Kind nicht pünktlich zur vereinbarten Zeit in der Einrichtung abgeholt, kann im Wiederholungsfall eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,25 EURO pro angefangene ¼ Stunde erhoben werden.“
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, wenn in der Wohngemeinschaft eine übertragbare

Krankheit auftritt. Der Besuch der Kindertagesstätten durch solche Kinder kann verweigert werden.

- (5) Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Ist ein Kind an einer im Anhang dieser Satzung genannten Krankheiten erkrankt oder kommt in einer Familie eine ansteckende Krankheit vor, ist für den Besuch der Kindertagesstätte nach der Genesung für bestimmte Erkrankungen die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß städtischem Vordruck notwendig. Die Auflistung der in Frage kommenden Erkrankungen ist dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

Sofern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erforderlich ist, gelten die im Anhang stehenden Regelungen.

Der Magistrat wird ermächtigt, den Anhang zu ändern

- (7) Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

§ 7

Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Kündigung eines Kindertagesstätten Platzes muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin dem Magistrat schriftlich zugehen und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.

Abweichend von Satz 1 kann ein Kinderhortplatz nur zum Ende eines Horthalbjahres (01.02. oder 01.08.) gekündigt werden. Die Kündigung zum 01.02 muss bis 31.10. des Vorjahres und die Kündigung zum 01.08 muss bis 31.03. des laufenden Jahres erfolgen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Erziehungsberechtigten nur in besonderen Härtefällen (z. B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu.

- (2) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte schwerwiegend gestört oder verhalten sich Erziehungsberechtigte gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte wiederholt in unangemessener Weise, können die Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt nach Anhörung.
- (3) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht beachtet, können die Kinder von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Kinder, die fortgesetzt die Ordnung der Kindertagesstätte stören. Über den Ausschluss entscheidet die Stadt.

§ 8

Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung ein. Wenn ein Viertel der Wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, der Elternbeirat oder die Stadt es verlangen, ist eine Elternversammlung von der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Wenn ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten es ausdrücklich verlangen, ist eine Elternversammlung von der Stadt einzuberufen.

- (2) Die bei der Elternversammlung anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sind mit der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig, wenn mit der Frist des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Satzung eingeladen worden ist.
- (3) Im Rahmen der Elternversammlung können die Erziehungsberechtigten von der Stadt über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen Auskunft verlangen.“

§ 9 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Erzieherinnen bzw. Erziehern und dem Träger der Kindertagesstätten werden Elternbeiräte gebildet.
- (2) Dem Elternbeirat gehören bis zu zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter jeder Gruppe einer Kindertagesstätte an. In Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen ist die Anzahl der Vertreter von der Größe der Einrichtung abhängig. Sie beträgt in Einrichtungen mit
 - bis zu 50 Plätzen: maximal 4 Vertreter,
 - bis zu 150 Plätzen: maximal 8 Vertreter
 - bis zu 200 Plätzen: maximal 15 Vertreter.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 10 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat kann von der Stadt und von den in der Kindertagesstätte pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Auskunft über die die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Elternbeirat berät die Stadt bei Fragen, die die Kindertagesstätten betreffen; insbesondere ist er zu hören:
 - bei der Festlegung der pädagogischen Konzeption
 - bei der Änderung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei Planung von Änderungen des Außengeländes,
 - bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine.“

§ 11 Wahl des Elternbeirates

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden von der Stadt spätestens acht Wochen nach dem Ende der Sommerferien zur Wahl des Elternbeirates einberufen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, von denen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, welches die Tagesstätte besucht, eine Stimme. In Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen haben Erziehungsberechtigte unabhängig der Anzahl der Kinder, die diese Einrichtung besuchen, nur ein Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Gruppe einer Kindertagesstätte wählt bis zu zwei Mitglieder für den Elternbeirat. In

Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen besteht der Elternbeirat in Einrichtungen mit

- bis zu 50 Plätzen aus maximal 4 Vertretern,
- bis zu 150 Plätzen aus maximal 8 Vertretern
- bis zu 200 Plätzen aus maximal 15 Vertretern.

- (4) Nichtanwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie schriftlich in die Wahl eingewilligt haben.
- (5) Ein Mitglied des Elternbeirates scheidet aus dem Amt, sobald sein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht. Die gewählte Stellvertreterin bzw. der gewählte Stellvertreter rückt nach. Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates aus, besteht die Möglichkeit einer Nachwahl. Ein Mitglied des Elternbeirates kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten abgewählt werden.

§ 12

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlen sind geheim.
- (2) Die Wahl wird getrennt in den einzelnen Gruppen einer Einrichtung durchgeführt. In Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen erfolgt die Wahl für die gesamte Einrichtung. Zur Durchführung der Wahl wählen die Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Erziehungsberechtigte, die dem Wahlausschuss angehören, können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.
- (3) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb der Gruppe, der ihr Kind angehört, bzw. in Kindertagesstätten ohne Gruppenstrukturen innerhalb der Einrichtung, machen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Alle Wahlberechtigten erhalten gleiche als solche gekennzeichnete Wahlzettel, auf denen von den Wählern eine Kandidatin oder ein Kandidat eingetragen werden kann.

Jedes Mitglied des Elternbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten, die die gleiche Stimmzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. Ergibt eine Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 13

Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreffen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt es verlangen. Eingeladen wird schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates ist die Leitung der Kindertagesstätte einzuladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats kann ebenso eingeladen werden.

- (4) Jedes Mitglied des Elternbeirates, mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten oder die Stadt können verlangen, dass bestimmte die gesamte Kindertagesstätte betreffende Angelegenheiten im Elternbeirat behandelt werden.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kindertagesstätten Leitung erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (5) Über den Inhalt der Sitzung, der Familien- bzw. Personalangelegenheiten betrifft, ist Stillschweigen zu bewahren.“

§ 14 Abstimmung

- (1) Die Abstimmungen sind offen.
- (2) Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 24.08.2017
Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 25.08.2018

Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen

(nach Empfehlungen von: Robert-Koch-Institut / Gesundheitsamt Hochtaunuskreis)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Attest erforderlich	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
3-Tage-Fieber	1 – 2 Wochen	24 h fieberfrei	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
virale Bindehautentzündung (selten)	5 - 12 Tage	Wenn keine Rötung mehr zu sehen	Nein	Ja	Ja
Diphtherie	2 - 5 Tage (selten bis 10 Tage)	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja
EHEC	2 – 10 Tage	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein
Fieber („grippale Infekte“) (Körpertemperatur >38°C)		24 h fieberfrei	Nein	Nein	Nein
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	3 - 10 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Hepatitis A und E	15 – 50 Tage	2 Wochen nach Symptombeginn, 1 Wo nach Gelbfärbung der Haut und Augen	Rücksprache mit Gesundheitsamt (kein Ausschluss bei Hep E)	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Haemophilus influenza B (Hib)		siehe Meningitis			
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 – 10 Tage	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Nein	Ja	Ja
Influenza („Grippe“)	1 – 2 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Keuchhusten (Pertussis)	6 - 20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, ohne Antibiotikum erst nach 3 Wochen	Nur bei Symptomatik. Bei Ungeimpften ggf. prophyl. Antibiotikagabe	Nein	Ja
Kopfläuse		Nach erster von zwei Behandlungen	Nein, aber Untersuchung und Mitbehandlung des Haushaltes	Nein	Ja
Krätze (Scabies)	14 – 42 Tage	Nach erster von zwei Behandlungen	Nein, aber Untersuchung und Mitbehandlung des Haushaltes	Ja	Ja
Magen-Darm-Erkrankungen:					
• Norovirus	1 – 2 Tage	Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
• Rotavirus	1 – 3 Tage				
• Salmonellen (nicht S. typhi)	6 – 72 Stunden				
• Campylobacter	1 – 10 Tage				
• Unbekannter Erreger					
Masern	7 - 14 Tage (selten bis 21 Tage)	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Ungeimpfte, nach 1970 geboren	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Meningokokken Meningitis	3 - 4 Tage (2 - 10 Tage mgl.)	Genesung	Nein, aber Antibiotikum erforderlich	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Mumps	16-18 Tage (12-25 Tage mgl.)	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Ungeimpfte, nach 1970 geboren	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Mundfäule (Herpes)	2 – 12 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Nach Beginn des Ausschlags	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Röteln	14 – 21 Tage	Genesung	Ungeimpfte, nach 1970 geboren	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Scharlach, Streptokokken A- Mandelentzündung	1 - 3 Tage	Mit Antibiotikum nach 24 h, sonst nach Genesung	Nein	Nein	Ja
Tuberkulose	6 – 8 Wochen	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja, Untersuchung durch Gesundheitsamt
Typhus / Paratyphus	8 - 14 Tage (3 - 60 Tage mgl.), Paratyphus 1 - 10 Tage	Genesung und drei negative Stuhlproben	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja – auch Verdachtsfälle
Windpocken	14 - 16 Tage (8 - 21 Tage mgl.)	5 - 7 Tage nach Beginn des Ausschlags (vollst. Verkrustung d. Bläschen)	Familienangehörige ohne Impfung und ohne frühere Windpockenerkrankung	Nein	Ja